

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird die folgende Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gefasst:

Der Antrag wird vertagt bis nach der anstehenden Kommunalwahl. Bis dahin wird das bisherige Verfahren fortgeführt.



Lutz Urbach
Bürgermeister



Ratsmitglied

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 03.02.2020 beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass

1. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerbern für alle Wahlen, außer Kommunalwahlen, gestattet wird, sechs Wochen vor dem Wahltag, [an] höchstens 120 Plakatstandorte[n] pro Wahl [Wahlwerbeträger] in der Größe DIN A1 aufzustellen oder aufzuhängen
2. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerbern bei den Kommunalwahlen gestattet wird, sechs Wochen vor dem Wahltag, [an] höchstens 200 Plakatstandorte[n] pro Kommunalwahl (inkl. Kreistagswahl) [Wahlwerbeträger] in der Größe DIN A1 aufzustellen oder aufzuhängen.
3. eine Prüfung, inwiefern ein Verbot von Plastikhohlkammerplakaten rechtlich zulässig ist und stattdessen nur wiederverwendbare Plakatträger bei Wahl- und Veranstaltungswerbung zugelassen werden können.

Aufgrund der aktuellen Lage wurde der Antrag erst in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 02.04.2020 erneut thematisiert. Es erfolgte eine Vertagung mit der Bitte um die Ausarbeitung einer schriftlichen Beschlussvorlage.

Bislang ist die Wahlwerbung als erlaubnisfreie Sondernutzung in der Sondernutzungssatzung (66.7 Ortsrecht) enthalten. Es besteht lediglich eine zeitliche Beschränkung von bis zu 3 Monaten vor Wahlen bis zu 2 Wochen nach Wahlen. Parteien oder Wahlvorschlagsträger müssen die Wahlwerbung lediglich dem Wahlbüro gegenüber anzeigen und sich an gewisse Rahmenbedingungen (Mindesthöhe, -abstand, usw.) halten. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

Im Falle eines Vorgehens entsprechend dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zunächst die Änderung der Sondernutzungssatzung dergestalt erforderlich, dass die Wahlwerbung fortan als erlaubnispflichtige Sondernutzung geführt wird, um rein tatsächlich eine mengenmäßige Beschränkung der Wahlwerbung vornehmen zu können. In der Folge ist die Gesamtzahl der möglichen Stellplätze zu beschränken und die entsprechende Beschränkung, beispielsweise mit der Kapazität möglicher Stellplätze, zu begründen.

Nach gängiger Rechtsprechung soll die Festlegung einer Obergrenze an Stellplätzen nur zulässig sein, wenn die Gemeinde hierfür tragfähige Sachgründe (etwa die begrenzte Kapazität an Flächen) vorweisen kann (OVG Bremen, Beschluss vom 09. Mai 2003, Az. 1 B 181/03). Die bisherige Erfahrung zeigt jedoch, dass in Bergisch Gladbach deutlich mehr Standorte als beantragt zur Verfügung stehen.

Sodann bestehen zwei denklogische Alternativen bezüglich der Aufteilung der Stellplätze auf die Parteien:

- Verteilung gleich großer Anteile an alle zur Wahl zugelassenen Parteien
- Verteilung entsprechend des Prinzips der abgestuften Chancengleichheit entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Partei

Entsprechend der bis zum heutigen Tage aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974 – VII C 42.72) ist, wenn die Gemeindebehörde eine bestimmte Zahl von Stellplätzen als geeignet für die Wahlsichtwerbung aussucht und den Parteien auf Antrag zuteilt, PartG § 5 mit dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit anwendbar. Die Heranziehung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit darf jedoch auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlpropaganda nicht ausschließen; deswegen muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf vom Hundert bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen und darf die größte Partei nicht mehr als das Vierfache bis Fünffache an Stellplätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen.

Dementsprechend birgt die erste Alternative (Verteilung gleich großer Anteile an die Parteien) ein hohes Maß an Angreifbarkeit.

Die Verteilung entsprechend dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit hat jedoch ein rein tatsächliches Problem:

Problematisch gestaltet sich hierbei die rechnerische Verteilung der Werbeflächen. Die Verteilung erfolgt anhand der Bedeutung der Parteien. Hierzu sind Aspekte wie beispielsweise die letzten Wahlergebnisse heranzuziehen.

Trotz Ausarbeitung verschiedenster Rechenwege existiert hier mit heutigem Stand jedoch kein einwandfreier, juristisch korrekter Rechenweg. Auf Nachfrage bei den umliegenden Kommunen teilten diese mit, dass diese mit ähnlichen Problemen kämpfen und aus diesem Grunde bislang keine größenmäßige Beschränkung der Wahlwerbung vornehmen. Auch Dr. Frank Bätge, der um Unterstützung gebeten wurde, konnte keinen Rechenweg liefern.

Ausweislich der gefestigten Rechtsprechung ergeben sich lediglich die Minimal- und Maximalwerte: die „bedeutenste“ Partei darf maximal die vier- bis fünf-fache Menge der kleinsten Partei erhalten; die „unbedeutenste“ Partei muss grundsätzlich mindestens 5 Prozent erhalten.

Bei beispielsweise 3000 Werbeträgern müsste die unbedeutenste Partei mindestens 150 Werbeträger erhalten. Die bedeutenste Partei somit maximal 750. Gerade dieser Oberwert wird jedoch stark reduziert desto mehr Parteien teilnehmen, während der Sockelbetrag von 5% nur in geringen Ausnahmefällen (z.B. Beteiligung von mehr als 20 Parteien zu Wahl) abgesenkt werden kann.

Ein Ansatz, den kleinen Parteien wie auch neue Parteien durchweg 5% der Stellplätze zuzuteilen und lediglich die größeren Parteien untereinander abzustufen, wird dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gerade nicht gerecht.

Aufgrund der Problematik einer nicht vorhandenen juristisch unangreifbaren Berechnungsmöglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt schlägt die Verwaltung vor, die ersten beiden Punkte des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorerst zu vertagen und derweil weiter nach einer Lösung für das Verteilungsproblem zu suchen. Hinzukommt, dass bereits jetzt Wahlwerbung von Parteien dem Wahlbüro nach den derzeitigen Regelungen angezeigt wurde.

Der dritte Punkt des Antrages betrifft die Frage ob die Verwendung sog. Hohlkammerplakate verboten werden darf.

Ein Verbot der Hohlkammerplakate bedeutet die Einschränkung der Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit. Bezüglich der Einschränkung eines Grundrechts, ist eine Ermächtigungsgrundlage notwendig. Die der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlagen sehen derzeit keine explizite Möglichkeit einer Beschränkung aufgrund von Umweltbelangen vor. In der Folge wäre die Implementierung einer entsprechenden Regelung in die Sondernutzungssatzung angreifbar.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Die Entscheidung liegt gemäß § 41 Absatz 1 f) GO NRW in der Zuständigkeit des Rates und muss bis zum 16.06.2020 getroffen werden, da anderenfalls (erhebliche Gefahren oder Nachteile begründen). Die Entscheidung kann daher nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können.

Nach einer Empfehlung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Bergisch Gladbach sollen bis einschließlich zum 05.05.2020 keine Sitzungen des Rates und seiner Gremien stattfinden. Der Ältestenrat des Rates der Stadt Bergisch Gladbach hat sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 19.03.2020 zunächst bis zum 19.04.2020 mit der Option der Verlängerung angeschlossen. Die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach erklärten sich am 24.03.2020 mit der Empfehlung des SAE einverstanden, dass bis einschließlich zum 05.05.2020 keine Sitzungen des Rates und seiner Gremien stattfinden sollen. Die planmäßigen Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt wurden daraufhin durch die jeweiligen Gremienvorsitzenden abgesagt. Es besteht damit Einvernehmen, dass eine Einberufung des Rates und seiner Gremien - und somit auch des Haupt- und Finanzausschusses - bis einschließlich zum 05.05.2020 nicht möglich ist.

Die Dringlichkeitsentscheidung soll entsprechend der in der Sitzung des Ältestenrates am 19.03.2020 abgestimmten Verfahrensweise

- a) ~~ohne vorherige Abstimmung mit den Vorsitzenden der Fraktionen getroffen werden, da mit politischem Konsens zu rechnen ist~~
oder
- b) wegen hoher politischer Bedeutung oder zu erwartender politischer Kontroverse nach vorheriger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden getroffen werden.

(Nicht zutreffendes bitte streichen!)

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



Mitzeichnung Sachbearbeitung:



entfällt

Mitzeichnung Sachgebiets-/Abteilungsleitung:



Mitzeichnung Fachbereichsleitung:

entfällt

Mitzeichnung Dezernatsleitung:

Ggf. Mitzeichnung Bürgermeister (bei Entscheidungskompetenz HFA/Rat):



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Rathaus · 51465 Berg. Gladbach

An den Vorsitzenden des Rates
Herrn Lutz Urbach
Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

04. Feb. 2020
Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro
Tu

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Rathaus
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: (02202) 14 22 42
Fax: (02202) 14 22 42
fraktion@gruene-gl.de

Bergisch Gladbach, 3. Februar 2020

Antrag zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen: Einführung einer Begrenzung der Zahl der Wahlplakate

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Urbach,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 18. Februar 2020 zu setzen:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach fasst § 5 der Sondernutzungssatzung derart neu, dass:

1. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen, sowie Einzelbewerbern für alle Wahlen, außer Kommunalwahlen, gestattet wird, sechs Wochen vor dem Wahltag, höchstens 120 Plakatstandorte pro Wahl in der Größe DIN A1 aufzustellen oder aufzuhängen
2. den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen, sowie Einzelbewerbern bei den Kommunalwahlen gestattet wird, sechs Wochen vor dem Wahltag, höchstens 200 Plakatstandorte pro Kommunalwahl (inkl Kreistagswahl) in der Größe DIN A1 aufzustellen oder aufzuhängen.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung, inwiefern ein Verbot von Plastikhohlkammerplakaten rechtlich zulässig ist und stattdessen nur wiederverwendbare Plakatträger bei Wahl- und Veranstaltungswerbung zugelassen werden können, und informiert die Ratsmitglieder schnellstmöglich über das Ergebnis der Prüfung.

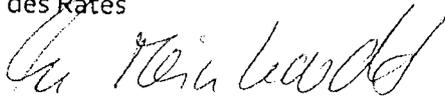
Begründung:

Die Plakatierungsflut im Vorfeld einer Wahl nimmt immer größere Ausmaße an. Neben der optischen Überfrachtung unserer Stadt kommt hinzu, dass die Verwendung von Hohlkammerplakatträgern aus Plastik, die nach Aussage des GL-Services meist nur einmal verwendet werden – weil das Abziehen der alten Plakate zu aufwendig ist – immense Mengen an Müll produziert.

Insgesamt scheint es in Anbetracht der Klimadebatte dringend erforderlich, eine Reglementierung und eine umweltfreundlichere Ausrichtung von Wahlplakat-Werbung zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen,

Theresia Meinhard
Mitglied des Rates



Edeltraud Schundau
Fraktionsvorsitzende



Dirk Steinbüchel
stellvertretender Fraktionsvorsitzender